

# Anwendung der MID bei Herstellern

243. PTB-Seminar, 27./28. Mai 2008, Braunschweig

## Die MID: Ziele, Regelungsbereich und Verantwortlichkeiten

*Wilfried Schulz*

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig

# Inhaltsübersicht

- Regelungsbereich der MID
- Umsetzung nationales Recht
- Abgrenzung EU-Recht und nationales Recht
- Verantwortung für Konformitätsbewertung
- Umsetzung im Ausland
- Zuständigkeiten für offene Fragen
- Zusammenfassung

# Ziele der MID

- Abbau technischer Handelshemmnisse
- Umsetzung des Neuen Konzepts („New Approach“)
- Mitgliedstaaten sollten Messgeräte gesetzlich regeln
  - Öffentliches Interesse
  - Gesundheitsschutz
  - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - Umweltschutz
  - Verbraucherschutz
  - Erhebung von Steuern und Abgaben
  - Lauterer Handel

# Die MID regelt (Grundsätze)

- Anforderungen bis zum Inverkehrbringen bzw. erster Inbetriebnahme
- Grundlegende Leistungsanforderungen an Messgeräte
- Konformitätsvermutung durch Anwendung
  - mandatierter Europäischer Normen oder
  - normativer internationaler Dokumente (OIML)
- Modulare Konformitätsbewertungsverfahren
- Grundlegende Anforderungen an benannte Stellen
- Kennzeichnung der Messgeräte

# Die MID regelt nicht:

- Umfang der gesetzlichen Kontrolle (Eichpflicht bzw. -ausnahme)
- Rechtsstatus benannter Stellen (staatlich und/oder privat)
- Anforderungen nach dem Inverkehrbringen (Messgeräte, Prüfstellen)
  - Verkehrsfehlergrenzen
  - Nacheichung
  - Befundprüfung, Sonderprüfung
  - Eichgültigkeitsdauer
  - Gebühren

# Gerätespezifische Anhänge der MID

MI - 001	Wasserzähler
MI - 002	Gaszähler
MI - 003	Elektrizitätsmessgeräte
MI- 004	Wärmezähler
MI - 005	Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser
MI - 006	Selbsttätige Waagen
MI - 007	Taxameter
MI - 008	Maßverkörperungen
MI - 009	Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
MI - 010	Abgasanalysatoren

# Umsetzung durch Änderung der Eichordnung

- Alle MID-Geräte in Deutschland gesetzlich geregelt
- Starre Verweise auf MID bei technischen Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren
- Konformitätsbewertung ist privatrechtliche Aufgabe
- Innerstaatliche Ersteichung und EWG-Ersteichung weiterhin hoheitlich
- Marktaufsicht durch Eichbehörden nach bundeseinheitlichem Konzept
- Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der benannten Stellen
- Übergangsbestimmungen

# Inverkehrbringen nach Übergangsvorschriften

- **EWG-Zulassungen** bis Ablauf der Gültigkeit (max. bis 30.10.2016) gültig
- **Nationale Zulassungen** bis 30.10.2016 gültig, Nachträge nur noch für formale Änderungen, nicht bei neuer Funktionalität
- **EWG-Ersteichungen** und **nationale Ersteichungen** bis 30.10.2016 möglich



# Verwendung

- Nacheichung von Geräten mit EWG-Zulassung oder innerstaatlicher Zulassung wie bisher
- Für MID-Geräte auch Nacheichung einschließlich Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer
- Befundprüfung unverändert
- Eichpflichtausnahmen unverändert

# Eichgültigkeitsdauer für MID-Geräte

§ 12 Abs. 1a Eichordnung – Allgemeine Vorschriften:

*„Bei Messgeräten nach § 7h beginnt die erste Gültigkeitsdauer der Eichung mit dem Jahr, in dem die Metrologie-Kennzeichnung nach § 7m Abs. 1 auf dem Messgerät angebracht wurde.“*

**Diese Regelung in der EO-AV ist fehlerhaft !!!**

Daher dulden die Behörden folgende Regel:

*„Bei Messgeräten nach § 7h beginnt die erste Gültigkeitsdauer der Eichung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Metrologie-Kennzeichnung nach § 7m Abs. 1 auf dem Messgerät angebracht wurde.“*

# MID-Konformitätsbewertung und Eichung

<b>Produktionsphasen</b>	Konformitätsbewertungsverfahren			
	Innerstaatlich und EWG-Richtlinien	Messgeräterichtlinie (MID)		
		Module B+F	Module B+D	Modul H1
<b>Entwicklung</b> Entwurf				Entwurfsprüfung
Baumuster	Bauartprüfung	Baumusterprüfung (B)	Baumusterprüfung (B)	Vollständiges QM-System
<b>Serienfertigung</b>			QM-System Produktion (D)	
<b>Endprodukt</b>	Eichtechnische Prüfung	Produktprüfung (F)		
	Stempelung	Konformitätserklärung		

# Anforderungen an benannte Stellen

## ■ Aufgaben

- Konformitätsbewertung für mindestens eine Messgeräteart
- Konformitätsbewertung für mindestens ein Modul (A1 bis H1)

## ■ Anforderungen

- Unabhängigkeit vom Hersteller (Drittstelle)
- Fachliche Kompetenz für Konformitätsbewertung
- Akkreditierung
  - Zertifizierungsstelle gemäß EN 45011 und EN 45012
  - Prüflaboratorium gemäß EN ISO/IEC 17025

# Benannte Stellen in Deutschland

Nach § 7n EO-AV:

- Bundesanstalt (PTB)
- Landesbehörden (Eichbehörden)
- Private
  - Nachweis der Anforderungen gemäß Artikel 12 MID durch DKD (faktisch Akkreditierung) oder
  - sonstige Akkreditierung auf Basis von harmonisierten Normen
  - Entscheidung durch BMWi

# Auswirkungen auf Hersteller

- Europaweite Geltung der Konformitätsbewertungen
- Verantwortung für Konformitätsbewertung
- Freie Wahl einer benannten Stelle
- Vollständige Dokumentation für Baumuster/Entwurf (Module B, H1) und QM-System (Modul D)
- Produktspezifikationen frei wählbar
- Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

# Messgeräte in vier Rechtsbereichen

- **MID-Geräte 2004/22/EG**

Konformitätsbewertungsverfahren nach Wahl des Herstellers, z.B. Module B+F, B+D, H1

- **Nichtselbsttätige Waagen 90/384/EWG**

- **Geräte nach „alten“ EWG-Richtlinien**

EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung

- **National geregelte Geräte**

Innerstaatliche Bauartzulassung und Ersteichung

# Neben MID weiter geltende EWG-Richtlinien

71/316/EWG	Gemeinsame Vorschriften über Messgeräte („Rahmenrichtlinie“)
71/317/EWG	Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 kg bis 50 kg und über zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzklassen von 1 g bis 10 kg
74/148/EWG	Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit
76/765/EWG	Alkoholmeter und Aräometer für Alkohol
86/217/EWG	Luftdruckmessgeräte für Reifen
71/349/EWG	Vermessung von Schiffsbehältern
75/ 22/EWG	Kaltwasserzähler (Schmutzwasser)
71/347/EWG	Messung der Schnittdichte von Getreide



# Schnittstelle nationales Recht / EG-Recht

20.15  
08.xy



Nationale Kennzeichnung  
für Blindverbrauch



CE M 08 0102

MID-Kennzeichnung  
für Wirkverbrauch,  
auch für Doppeltarif

# Umsetzung im Ausland (Verbrauchsmessgeräte)

## Keine gesetzlichen Regelungen für

Kaltwasserzähler: NL, CH

Warmwasserzähler: IR

Gaszähler: CY, NO

Mengenumwerter: UK

Wärmezähler: CY, NL, NO, UK

Elektrizitätszähler: keine Ausnahmen

Keine Informationen von FI, GR, IT, MT

# Fehlergrenzen im Ausland (Verbrauchsmessgeräte)

## Verkehrsfehlergrenze = Eichfehlergrenze

Wassermähler:	BE			EE	HU	IR		LV	LT		PT			
Gaszähler:		BU		CZ	EE	HU	IR	LU	LV	LT		PT	UK	
Elektrizitätszähler:		BU	CH	CZ	EE	HU	IR	LU	LV		NO	PL	PT	UK
Wärmezähler:		BU		CZ	EE	HU	IR	LU		LT		PL	PT	

Keine Informationen von CY und TK

In allen anderen Mitgliedstaaten:

Verkehrsfehlergrenze > Eichfehlergrenze

# Messgeräteausschuss nach Artikel 15 MID

- Mitglieder: KOM (Vorsitz), Mitgliedstaaten (DE: BMWi)
- Verfahren nach Geschäftsordnung
- Aufgaben nach **Beratungsverfahren** (Art. 3 u. 7 Beschluss 1999/468/EG)
  - Ermittlung und Veröffentlichung normativer Dokumente
- Aufgaben nach **Regelungsverfahren** (Art. 5 u. 7 Beschluss 1999/468/EG)
  - Fehlergrenzen, Genauigkeitsklassen
  - Nennbetriebsbedingungen, Grenzwerte, Störfestigkeit

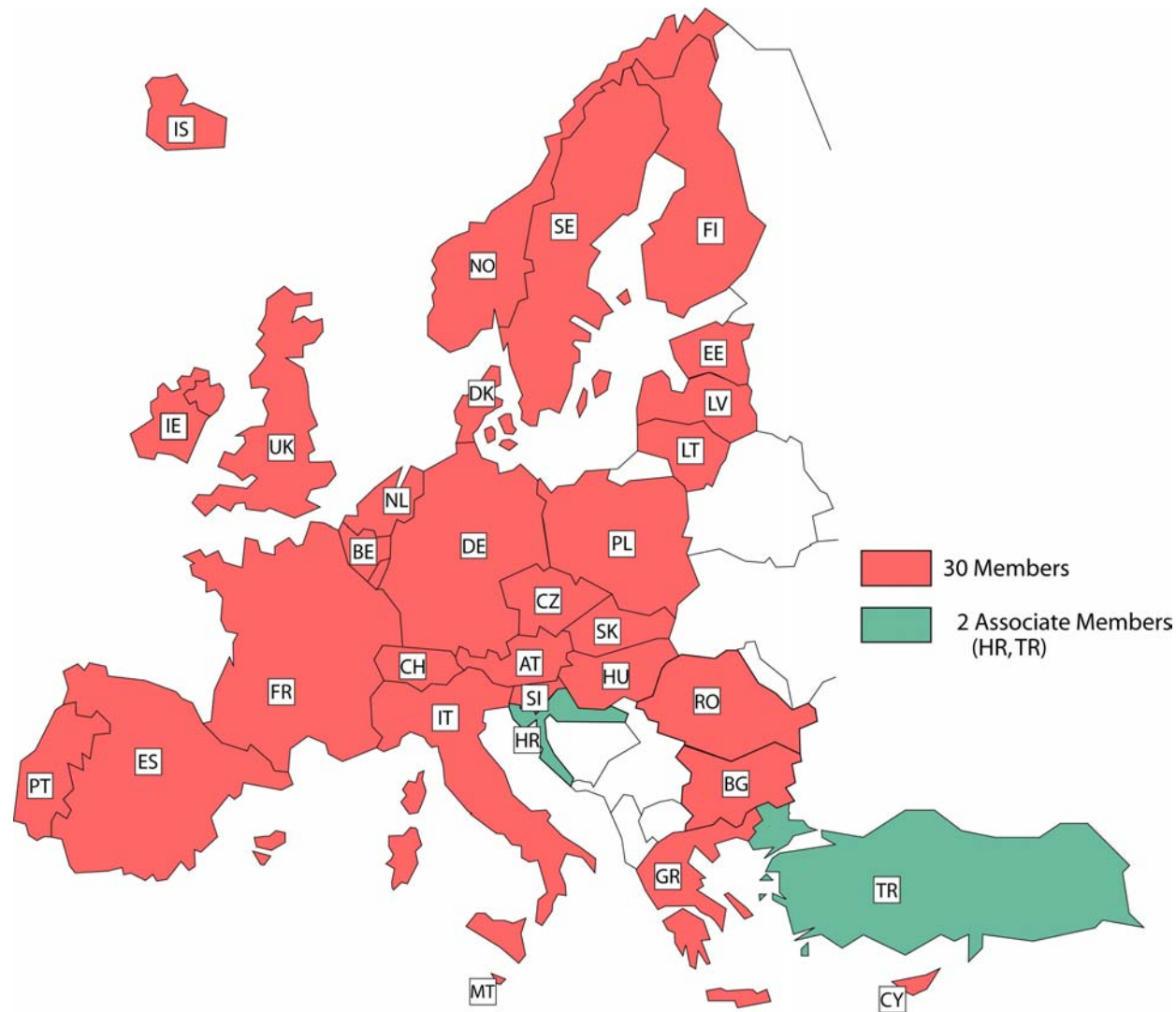
# Arbeitsgruppe „Measuring Instruments“

Mitglieder: KOM, Mitgliedstaaten (BMW, PTB, Eichbehörde)

Weitere Teilnehmer: EFTA, Kandidatenländer,  
Industrieverbände, CEN, CENELEC, OIML

Themen seit Inkrafttreten der MID (Beispiele):

- Umsetzung der MID in den Mitgliedstaaten
- WELMEC-Entwürfe zu normativen Dokumenten
- Normungsmandat für CEN und CENELEC
- Nachträge zu EWG-Zulassungen
- EMV bei Waagen
- Einseitigkeitsregel bei Gaszählern
- Zusätzliche Funktionen bei Elektrizitäts- und Gaszählern



# Zusammenarbeit von WELMEC und EU KOM



- Harmonisierung der MID-Anwendung
- Einheitliche Arbeitsweise der benannten Stellen
- Entwicklung von Leitfäden
- Informationsaustausch bei der Marktüberwachung
- Verwaltungstechnische Zusammenarbeit

[www.welmec.org](http://www.welmec.org)

# Zusammenfassung

- MID in Europa weitgehend umgesetzt
- Benannte Stellen ausreichend verfügbar
- Vorteile für Hersteller
- Verwendung nach nationalen Vorschriften, d.h. keine EU-Vorgaben für Nacheichung und Verwenderüberwachung
- Diskussion offener Fragen bei WELMEC
- Bestätigung der WELMEC-Beschlüsse durch EU-KOM